

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Als Teil der Neufassung des Kapitels „B VIII Wasserwirtschaft“ wurde gem. Art. 12 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurden der allgemeine Umweltzustand und die derzeitigen Umweltprobleme in der Region Landshut dargelegt.

Bei Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Ziff. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Die fachlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplans setzen den regionalplanerischen Rahmen für die Entwicklung des Raumes. Neben textlichen sind hier auch gebietscharfe Festlegungen enthalten (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete). Die Umsetzung der hier vorgegebenen verbalen Ziele und Grundsätze erfolgt jedoch auf anderen Planungsstufen und von anderen Planungsträgern. Relevante Umweltprobleme und potentielle Konflikte mit den Umweltbelangen treten konkret erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich auf. Wenn konkrete Vorhaben zur Verwirklichung anstehen, sind die konkreten Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Maxime der Nachhaltigkeit folgend versucht der Regionalplan durch seine Rahmensetzung die Belange Natur- und Umweltschutz, Rohstoffsicherung, Wirtschaft, Verkehr, Wasserwirtschaft und Soziales/Kultur gleichwertig zu behandeln. Umwelterwägungen sind daher integraler Bestandteil raumordnerischer Abwägungen.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, geprüfte Alternativen

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern Öffentlicher Belange, den Verbandsmitgliedern des Regionalen Planungsverbandes Landshut sowie der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet und Auslegung bei der Regierung von Niederbayern zugänglich gemacht.

Die Informationen des Umweltberichtes und die Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen stellte eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial dar. Im Anhörungsverfahren wurden einige Einwände bzw. Anregungen auch zu den Inhalten des Umweltberichtes abgegeben. Eine Anpassung von Zielen und Grundsätzen des Fortschreibungsentwurfs war nicht erforderlich.

Hochwasserschutz

Im Falle des Vorranggebietes für Hochwasserschutz handelt es sich um das natürliche Überschwemmungsgebiet des Flusses. Die Abgrenzung basiert auf Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich des hundertjährigen Hochwassers (HQ 100). Alternativen zu dieser Abgrenzung ergeben sich auf Ebene der Regionalplanung nicht.

Trinkwasserversorgung

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung dient dem Schutz des in diesem Gebiet vorhandenen Grundwassers. Planerische

Alternativen zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung sind auf Grund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse nicht gegeben. Die fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung basiert auf umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen und der Kenntnis der Einzugsgebiete der zu schützenden Wasservorkommen (z. B. Aufbau und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung, Zusammensetzung und Durchlässigkeit der grundwasserführenden Schichten, Grundwassergefälle, Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserbeschaffenheitsdaten). Zur Ermittlung wurden, soweit erforderlich, weitergehende Untersuchungen zur örtlichen hydrogeologischen Situation durchgeführt und diese im Einzelfall mittels mathematischer Grundwassermodelle dargestellt.

Großmaßstäbliche Informationen liefert die zwischenzeitlich durchgeführte geowissenschaftliche Landesaufnahme für die Planungsregion Landshut. Hydrogeologen des Landesamtes für Umwelt und beauftragte Fachleute haben den bisherigen Kenntnisstand erhoben, zusammengestellt und durch weitreichende Untersuchungen ergänzt.

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung ergab, dass auf Grund der Fortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft erheblich negative Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter (Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, biologische Vielfalt und Landschaft, Boden, Wasser, Luft und Klima, sowie Sachwerte und Kulturelles Erbe) nicht zu erwarten sind. Vielmehr ist durch den Vorsorgecharakter der Teilfortschreibung des Regionalplans mit positiven Auswirkungen zu rechnen. Vornehmlich gilt dies natürlich für das Schutzgut Wasser.

Jedoch wurde bei der Erstellung des Umweltberichtes offensichtlich, dass es möglicherweise zu Nutzungskonflikten mit der Rohstoffsicherung in einzelnen Gebieten kommen kann. Dies wurde bei der Erstellung des Entwurfs für die Fortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft bereits berücksichtigt. Grundsätzlich ist es ein regionalplanerisches Erfordernis, die Überlagerung von konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen, die einen zeichnerischen Niederschlag in den Karten des Regionalplans erhalten sollen, zu vermeiden. Eine Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Rohstoffsicherung mit Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Wasserversorgung war deshalb nur in konkret aufgezeigten Ausnahmefällen möglich. Der Vorrang für eine bestimmte Nutzung muss regionalplanerisch abschließend abgewogen und eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung mit den in diesem Raum befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung auf Grund der Erkenntnisse über die Lagerstätten voraussichtlich keine raumwirksamen Konflikte.

Überlagerungen von wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen mit im Regionalplan zeichnerisch erläuterten Darstellungen verbaler Ziele des Kapitels B VII Verkehr stellen voraussichtlich keine raumwirksamen Konflikte dar.

Umweltverträglichere Alternativen zu den vorliegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung existieren derzeit nicht.

3. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 25 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und deren Entwicklung von den Landesplanungsbehörden, etwa im Rahmen des Rauminformationssystems der Regierung von Niederbayern oder der regelmäßigen Raumordnungsberichterstattung der Obersten Landesplanungsbehörde, fortlaufend erfasst und verwertet werden.